

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0


ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs				
1.1	Produktidentifizierung Produktform: Gemisch Produktcode 9750 Primer PAS B Komponente Produktgruppe: Topseal			
1.2	Relevante identifizierte Verwendung Hauptverwendungskategorie Spezifikation für industrielle/professionelle Nutzung Verwendung des Stoffs oder des Gemischs; Anwendungsformen, von denen abgeraten wird	Industrielle Nutzung Nur für den professionellen Gebrauch Bodenbeläge Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.		
1.3	Dutch Resin Group Gladsaxe 19 7327 JZ Apeldoorn T +31 (0)55 312 44 65 info@dutchresin.nl	Besucheradresse Gladsaxe 19 Apeldoorn		
1.4	Notrufnummer: T +31 (0)55 312 44 65 Diese Nummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.			
	Land	Offizielles Beratungsgremium	Notrufnummer	Adresse
	NIEDERLANDE	Nationales Giftinformationszentrum. Das Universitätsklinikum Utrecht und das Nationale Giftinformationszentrum (NVIC) informieren Ärzte, Tierärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte über mögliche gesundheitliche Folgen und Behandlungsoptionen bei Vergiftungen. Das NVIC ist rund um die Uhr telefonisch und online erreichbar.	Postfach 85500 3508 GA Utrecht	+31 30 274 88 88
ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren 2.1				
	Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs			
	Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Hautreizung: Kategorie 2 (H315) Augenreizung: Kategorie 2 (H319) Sensibilisierung der Atemwege: Kategorie 1 (H334) Hautsensibilisierung: Kategorie 1 (H317)			
2.2	Beschriftungselemente			

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Symbol</p>  <p>Signalwort (CLP): Warnung</p> <p>H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H317 - Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H335 - Kann Reizungen der Atemwege verursachen. P260 - Staub, Rauch, Gas, Nebel, Sprühnebel, Dampf - Nicht einatmen. P285 - Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. P280 - Tragen Sie Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Gesichtsschutz und Augenschutz. P304+P340 – BEI EINATMEN: Betroffene Person an die frische Luft bringen. und ruhen Sie sich in einer Position aus, die das Atmen erleichtert. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P333+P313 - Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: Arzt konsultieren. P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Ab dem 24. August 2023 muss eine entsprechende Schulung für die industrielle oder berufliche Nutzung absolviert werden.</p>						
	2.3	Sonstige Gefahren						
		Keine Daten verfügbar						
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen								
	3.2	Gemisch aus gefährlichen und ungefährlichen Stoffen						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Produktidentifizierung</th> <th>% Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP Verordnung (EU) 2016/117</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hexamethylen-1,6-Diisocyanat (Gefährliche Verunreinigungen)</td> <td>(CAS-Nr.) 822-06-0 (EG-Nr.) 212-485-8 (EU-Identifikationsnummer) 615-011-00-1 (REACH Nr.) 01-2119457571-37-0001</td> <td>< 0,5 H320 Akute Tox. 4 H330 Akute Tox. 1 H315 Hautreizung 2 H319 Augenreizung 2 H334 Atemwegssensor 1 H317 Hautsens. 1 H335 STOT SE 3</td> </tr> </tbody> </table>	Name	Produktidentifizierung	% Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP Verordnung (EU) 2016/117	Hexamethylen-1,6-Diisocyanat (Gefährliche Verunreinigungen)	(CAS-Nr.) 822-06-0 (EG-Nr.) 212-485-8 (EU-Identifikationsnummer) 615-011-00-1 (REACH Nr.) 01-2119457571-37-0001	< 0,5 H320 Akute Tox. 4 H330 Akute Tox. 1 H315 Hautreizung 2 H319 Augenreizung 2 H334 Atemwegssensor 1 H317 Hautsens. 1 H335 STOT SE 3
Name	Produktidentifizierung	% Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP Verordnung (EU) 2016/117						
Hexamethylen-1,6-Diisocyanat (Gefährliche Verunreinigungen)	(CAS-Nr.) 822-06-0 (EG-Nr.) 212-485-8 (EU-Identifikationsnummer) 615-011-00-1 (REACH Nr.) 01-2119457571-37-0001	< 0,5 H320 Akute Tox. 4 H330 Akute Tox. 1 H315 Hautreizung 2 H319 Augenreizung 2 H334 Atemwegssensor 1 H317 Hautsens. 1 H335 STOT SE 3						
		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>CAS-Nr.: 28182-81-2 EG-Nr.: 931-274-8 REACH-Nr.: 01-2119457571-37-0001</td> <td><100 H332 Resp sens4 H317 Hautsensibilität 1 H335 STOT SE3</td> </tr> </tbody> </table>	CAS-Nr.: 28182-81-2 EG-Nr.: 931-274-8 REACH-Nr.: 01-2119457571-37-0001	<100 H332 Resp sens4 H317 Hautsensibilität 1 H335 STOT SE3				
CAS-Nr.: 28182-81-2 EG-Nr.: 931-274-8 REACH-Nr.: 01-2119457571-37-0001	<100 H332 Resp sens4 H317 Hautsensibilität 1 H335 STOT SE3							
		<p>Vollständiger Text der Risikoformulierungen: siehe Kapitel 16</p>						
		<p>Da das Polymer bzw. die Polymere einschließlich Verunreinigungen gemäß Artikel 2 Absatz 9 der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, liegen keine Expositionsszenarien vor. Die erforderlichen Informationen zu Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen sind in Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.</p>						
		<p>Liste der Kandidatenstoffe – besondere Vorsicht bei der Zulassung geboten. Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).</p>						
ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen								
	4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen						

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Allgemeine Erste-Hilfe: Einer bewusstlosen Person darf niemals etwas oral verabreicht werden. Wenn Sie sich unwohl fühlen, konsultieren Sie einen Arzt (zeigen Sie ihm nach Möglichkeit dieses Etikett).</p> <p>Bei Hautkontakt:</p> <p>Einatmen: Bringen Sie die betroffene Person an die frische Luft und sorgen Sie für Ruhe. Suchen Sie umgehend einen Arzt auf.</p> <p>Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.</p> <p>Bei Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter spülen.</p> <p>Verschluckt: Mund ausspülen und viel Wasser trinken. Sofort einen Arzt aufsuchen.</p> <p>Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen: Reizung der Atemwege, Husten, Kurzatmigkeit, Haut- und Augenreizungen, allergische Reaktionen.</p> <p>Hinweis auf die erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung: Symptomatische Behandlung.</p>
4.2		Hauptsymptome der akuten und verzögerten Wirkungen
		Hinweise für den Arzt: Erste Hilfe, Desinfektion, symptomatische Behandlung.
4.3		Hinweis auf die erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung
		Keine Daten verfügbar
ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen		
5.1		Löschgeräte
		Geeignete Löschmittel: Schaum, AFFF, Wasserdampf. Ungeeignete Löschmittel: Starkwasserstrahl. Besondere Gefahren durch den
5.2		Stoff oder das Gemisch.
		Bei einem Brand entstehen Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Isocyanatdämpfe und Spuren von Blausäure (Cyanwasserstoff). Vermeiden Sie das Einatmen von Rauch bei Bränden und/oder Explosionen.
5.3		Ratschläge für Feuerwehrleute
		<p>Brandschutzmaßnahmen: Keine offenen Flammen, keine Funken und kein Rauchen.</p> <p>Hinweise zur Brandbekämpfung: Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.</p> <p>Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Kühlen Sie die freiliegenden Behälter mit einem Wasserdampf.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Bei der Bekämpfung eines Chemiebrandes ist äußerste Vorsicht geboten. Das kontaminierte Löschwasser ist separat aufzufangen und darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die unbeschädigten Container sollten aus der Gefahrenzone entfernt werden, sofern dies gefahrlos möglich ist.</p>
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs		
6.1		Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
		Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung. Tragen Sie Atemschutzgeräte bei Kontakt mit Dämpfen, Staub oder Aerosolen. Sorgen Sie für gute Belüftung. Verwenden Sie geeignete Atemschutzgeräte. Beachten Sie die Schutzmaßnahmen gemäß Punkt 7 und 8.
6.2		Für andere Personen als die Rettungsdienste
		<p>Schutzausrüstung: Das Reinigungspersonal muss mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sein.</p> <p>Notfallmaßnahmen: Zuschauer auf Abstand halten.</p>
6.3		Für die Rettungsdienste

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
6.4		Umweltschutzmaßnahmen
		Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Abfluss in Oberflächengewässer oder die Kanalisation verhindern. Kontaminiertes Spülwasser aufbewahren und entsorgen. Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen. Geeignetes Sammelmateriale: Adsorptionsmittel, organische Stoffe, Sand.
6,5		Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung
		Zur Eindämmung: Verwenden Sie geeignete Abfallbehälter. Reinigungsmethoden: Verschüttetes Produkt sollte so schnell wie möglich mit einem saugfähigen Produkt aufgesaugt werden. Mit reichlich Wasser abspülen. Siehe
6.6		auch andere Abschnitte.
		Informationen zur Abfallentsorgung nach der Reinigung finden Sie in Abschnitt 13. Hinweise zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung		
7.1		Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch
		Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebel. Nutzen Sie die örtliche Belüftung. Leere Behälter dürfen erst nach der Reinigung wiederverwendet werden. Vor dem Transport prüfen Sie, ob sich in den Behältern Rückstände inkompatibler Stoffe befinden. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten von Essbereichen ablegen. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Hinweise zur empfohlenen Schutzausrüstung finden Sie in Absatz 8. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte
7.2		
		Von Lebensmitteln, Getränken und Futter fernhalten. Unverträgliche Substanzen: Keine. Siehe auch Absatz 10 unten. Anweisungen für die Räume. Gut belüftete Räume.
7.3		Spezifische Endverwendung
		A-Komponenten-Beschichtung
ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung		
8.1		Kontrollparameter
		TGG-8u (OEL TWA) 0,04 mg/m ³ TGG-8u (OEL TWA) 0,005 ppm TGG-15min (OEL STEL) 0,14 mg/m ³ TGG-15min (OEL STEL) 0,02 ppm
8.2		DNEL und PNEC
		Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0) DNEL/DMEL (Mitarbeiter) Akut – lokale Wirkungen, Inhalation 0,07 mg/m ³ Lang anhaltend – lokale Wirkung, Inhalation 0,035 mg/m ³ PNEC (Wasser) PNEC aqua (weiches Wasser) subspicatus > 77,4 µg/l (Scenedesmus PNEC aqua (Meerwasser) subspicatus > 7,74 µg/L (Scenedesmus

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) > 774 µg/L (Scenedesmus subspicatus)</p> <p>PNEC (Sedimente)</p> <p>PNEC-Sediment (Süßwasser) > 0,01334 mg/kg Trockengewicht (Gleichgewichtsverteilung)</p> <p>PNEC-Sediment (Meerwasser) > 0,001334 mg/kg Trockengewicht (Gleichgewichtsverteilung)</p> <p>PNEC (Boden)</p> <p>PNEC- > 0,0026 mg/kg Trockengewicht</p> <p>Bodengleichgewichtsverteilung</p> <p>PNEC (STP)</p> <p>PNEC-Wasseraufbereitungsanlage 8,42 mg/l (OECD 209)</p> <p>Hexamethylenisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2)</p> <p>DNEL/DMEL (Mitarbeiter)</p> <p>Akut – lokale Wirkungen, Inhalation 1 mg/m³</p> <p>Lang anhaltend – lokale Wirkung, Inhalation 0,5 mg/m³</p> <p>PNEC (Wasser)</p> <p>PNEC aqua (weiches Wasser) 127 µg/L (Daphnia magna) 12,7 µg/L (Daphnia magna) 1270 µg/L (Daphnia magna)</p> <p>PNEC aqua (Meerwasser)</p> <p>PNEC Aqua (intermittierend, Süßwasser)</p> <p>PNEC (Sedimente)</p> <p>PNEC-Sediment (Süßwasser) 266,7 g/kg (Gleichgewichtsverteilung)</p> <p>PNEC (Boden)</p> <p>PNEC-Boden 53,2 g/kg (Gleichgewichtsverteilung)</p> <p>PNEC (STP)</p> <p>PNEC-Wasseraufbereitungsanlage 38,28 mg/l (OECD 209)</p>
8.3	Maßnahmen zur Expositionskontrolle	
		<p>Atemschutz Bei unzureichender Belüftung am Arbeitsplatz und während des Spritzgießens ist ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich. Empfohlen wird eine Frischluftmaske oder, für kurzzeitige Arbeiten, ein Kombinationsfilter A2-P2. Weitere Empfehlungen zum Atemschutz finden Sie in den einzelnen Expositionsszenarien im Anhang. Die Handhabung dieses Produkts wird bei Überempfindlichkeit der Atemwege und der Haut (Asthma, chronische Bronchitis, chronische Hauterkrankungen) nicht empfohlen. Handschutz Geeignetes Material für Schutzhandschuhe; EN 374: Butylkautschuk – IIR: Dicke \dot{y} 0,5 mm; Durchbruchzeit \dot{y} 480 min.</p> <p>Fluorkautschuk (FKM): Dicke \dot{y} 0,4 mm; Durchbruchzeit \dot{y} 480 min. Mehrlagiger Handschuh PE/EVAL/PE; Durchbruchzeit \geq480 min. Empfehlung: Kontaminierte Handschuhe ausziehen.</p> <p>Augenschutz: Tragen Sie einen Augen-/Gesichtsschutz. Haut- und Körperschutz: Tragen Sie geeignete Schutzkleidung.</p>
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1	Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften	
		<p>Aussehen: flüssig Farbe: klar</p> <p>Geruch: nahezu geruchlos; Geruchsschwelle: nicht bestimmt; pH-Wert: nicht bestimmt; Stockpunkt: nicht bestimmt</p> <p>Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar, Zersetzung nach DIN 53171; Flammpunkt: ca. 185 °C nach DIN EN 22719; Verdunstungsrate: nicht bestimmt; Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar; Brandzahl: Nicht anwendbar</p>

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Dampfdruck: nicht bestimmt Dampfdruck der Komponenten: Dampfdichtheit: nicht bestimmt Dichte: nicht bestimmt Mischbarkeit mit Wasser: nicht mischbar bei 15 °C Oberflächenspannung: nicht bestimmt Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar Zündtemperatur: ca. 445 °C DIN 51794 Zersetzungstemperatur: ca. 181 °C Dynamische Viskosität: nicht bestimmt Explosionseigenschaften: nicht bestimmt Staubexplosionsklasse: Nicht zutreffend Oxidationseigenschaften: nicht bestimmt
	9.2	Weitere Informationen
		NEIN.
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität		
	10.1	Reaktivität
		Reagiert mit Wasser, Alkoholen und Aminen.
	10.2	Chemische Stabilität:
		Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.
	10.3	Mögliche gefährliche Reaktionen
		Exotherme Reaktion mit Aminen und Alkoholen; allmähliche CO ₂ -Entwicklung mit Wasser, Druckanstieg in verschlossenen Behältern; Berstgefahr.
	10.4	Zu vermeidende Bedingungen
		Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
	10.5	Chemisch wechselwirkende Materialien
		Wasser, Alkohole, Amine.
	10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte rauchen.
		Bei fachgerechter Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.
ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen		
	11.1	Informationen über toxikologische Wirkungen
		Akute Toxizität (oral) Nicht klassifiziert: Akute Toxizität (dermal) Nicht klassifiziert: Akute Toxizität (Inhalation) Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
		Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0) LD50 oral Ratte 959 mg/kg Körpergewicht (OECD 401) > 7000 mg/kg Körpergewicht LD50 dermal Ratte (OECD 402) LC50 Inhalation - Ratte 0,124 mg/l/4h (OECD 403)
		Hexamethylendiisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2) LD50 oral Ratte > 2500 mg/kg (OECD 423 (weiblich)) LD50 dermal Ratte > 2000 mg/kg (OECD 402) LD50 dermal Kaninchen > 2000 mg/kg LC50 Inhalation - Ratte 0,39 mg/l/4h (OECD 403 (weiblich))

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Ätzung/Reizung der Haut: Nicht klassifiziert pH-Wert: Nicht anwendbar Zusätzliche Informationen: (OECD-Methode 404) Kaninchen Schwere Augenschädigung/</p> <p>Augenreizung: Nicht klassifiziert pH-Wert: Nicht anwendbar Zusätzliche Informationen: (OECD-Methode 405) Kaninchen Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.</p> <p>Zusätzliche Informationen: (OECD-429-Methode) Maus: Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft. Meerschweinchen: Keimzellmutagenität: Nicht klassifiziert. Karzinogenität: Nicht klassifiziert. Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0)</p> <p>NOAEC, Chronisch, Inhalation, Ratte 0,164 ppm ((OECD 453 Methode))</p> <p>Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft. Einmalige Exposition: Kann Reizungen der Atemwege verursachen. Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0)</p> <p>SOT bei einmaliger Exposition: Kann Reizungen der Atemwege verursachen.</p> <p>Hexamethylendiisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2) NOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf) 3 mg/m³ (6 h / OECD TG 403) SOT bei einmaliger Exposition: Kann Reizungen der Atemwege verursachen.</p> <p>SOT bei wiederholter Exposition: Nicht klassifiziert</p> <p>Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0) LOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf, 90 Tage) 0,01 ppm (OECD 413) NOAEC, Chronisch, Inhalation, Ratte 0,005 ppm (2 Jahre, (OECD-453-Methode))</p> <p>Hexamethylendiisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2) NOAEC (Inhalation, Ratte, Dampf, 90 Tage) 3,3 mg/l/6 Stunden/Tag (OECD 413)</p> <p>Gefährdung durch Einatmen: Nicht eingestuft</p>
	11.2	Informationen über andere Gefahren
		Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.
ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen		
	12.1	Toxizität:
		<p>Ökologie - Wasser: Dieses Produkt verursacht keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die getesteten Wasserorganismen.</p> <p>Gefährdung der aquatischen Umwelt (akut, kurzfristig): Nicht klassifiziert Gefährdung der aquatischen Umwelt (chronisch, langfristig): Nicht klassifiziert</p> <p>Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0) LC50 - Fisch [1] 22 mg/l (96 h-statisch/ Brachydanio rerio) EC50 - Andere Wasserorganismen [1] 842 mg/l (3h-statisch / Bakterien / OECD 209) ErC50-Algen > 77,4 mg/l Desmodesmus subspicatus LOEC (chronisch) 12,6 mg/l (72 h / Desmodesmus subspicatus / EU-Methode C.3) 11,7 mg/l (72 h / Desmodesmus subspicatus / EU-Methode C.3) 89,1 mg/l (48 Stunden, EU C.2) 82,8 mg/l (96 Stunden, EU C.1, LC0, Fisch (Danio rerio)) 842 mg/l (3 Stunden, (OECD-209-Methode)) EC50, Bakterien Methode))</p>

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Hexamethylendiisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2) LC50 - Fisch [1] 8,9 mg/l (Brachydanio rerio) 127 EC50 - Krebstiere [1] mg/l (48 h statisch / EU C.2) EC50 - Andere Wasserorganismen [1] > 1000 mg/l (72h / Scenedesmus subspicatus / DIN 38412)</p> <p>ErC50-Algen > 1000 mg/l (0-72 h statisch / Desmodesmus subspicatus / EU C.3) EC50, AKTIVER SCHLAMM 3828 mg/l (3 Stunden, (OECD-209-Methode))</p>
12.2		Persistenz und Abbaubarkeit
		<p>Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar.</p> <p>Hexamethylen-1,6-diisocyanat (822-06-0) Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) 42% (Bakterien / EU C.4-D)</p> <p>Hexamethylendiisocyanat-Oligomere, Isocyanurat (28182-81-2) Beständigkeit und Abbaubarkeit: Nicht biologisch abbaubar. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) 1% (Bakterien / EU C.4-E)</p>
12.3		Bioakkumulation:
		Die Substanz hydrolysiert rasch in Wasser. Eine Zunahme von Wasserorganismen ist nicht zu erwarten.
12.4		Mobilität im Boden
		Es liegen keine Informationen vor.
12,5		Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung
		(9016-87-9) Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII
12.6		Sonstige schädliche Auswirkungen
		<p>Isocyanat reagiert an der Grenzfläche mit Wasser unter Bildung von CO₂ und einem festen, unlöslichen Produkt mit hohem Schmelzpunkt (Polyharnstoff). Diese Reaktion wird durch Tenside (z. B. Flüssigseife) oder wasserlösliche Substanzen stark begünstigt.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen ist Polyharnstoff inert und nicht biologisch abbaubar.</p>
ABSCHNITT 13 Entsorgungshinweise		
13.1	Abfallverarbeitungsverfahren	
		<p>Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen: Sichere Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften. Zusätzliche Informationen: Leere Verpackungen werden gemäß den örtlichen Vorschriften recycelt, wiederverwendet oder entsorgt. Ökologie - Abfall: Einleitung in die Umwelt verhindern. EURAL-Code: 08 05 01* – Isocyanatabfälle</p>
ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport		
		Landtransport (ADR / RID / GGVSEB)
14.1	UN-Nummer	
		Nicht reguliert
14.2	Korrekte Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:	
		Nicht reguliert
14.3	Transportgefahrenklasse(n):	

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Nicht reguliert
	14.4	Verpackungsgruppe:
		Nicht reguliert
	14,5	Umweltgefahren:
		Nicht reguliert
	14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:
		Kein Gefahrguttransport. Vor Feuchtigkeit schützen. Hitzeempfindlich ab +50 °C. Getrennt von Lebensmitteln und Getränken aufbewahren.
	14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code
		Nicht zutreffend
ABSCHNITT 15: Vorschriften		
	15.1	Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch: Richtlinie
		2012/18/EU über die Kontrolle schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar. Wasserverschmutzungsstufe (Deutschland): 1, gering wasserverschmutzend (gemäß Anhang 4 des VWS). Alle geltenden nationalen Vorschriften für den Umgang mit Isocyanaten sind zu beachten.
		Weitere Verordnungen der Europäischen Kommission für den Verband der Farben- und Druckfarbenhersteller (CEPE) Folgende Informationen gelten für isocyanathaltige Farbstoffe: Gebrauchsfertige isocyanathaltige Farbstoffe können Reizungen der Schleimhäute, insbesondere der Atemwege, verursachen und Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen. Beim Einatmen von Dämpfen oder Sprühnebel besteht Sensibilisierungsgefahr. Beim Umgang mit isocyanathaltigen Farbstoffen sind alle für lösemittelbasierte Farbstoffe geltenden Vorsichtsmaßnahmen sorgfältig zu beachten. Insbesondere dürfen Sprühnebel und Dämpfe nicht eingeatmet werden. Allergiker, Asthmatiker und Personen mit Atemwegserkrankungen dürfen nicht mit isocyanathaltigen Farbstoffen arbeiten.
	15.2	Chemikaliensicherheitsbewertung
		Eine chemische Sicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.
ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen		
		Änderungshinweis: Revision: *. Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
		Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze) gemäß den Abschnitten 2, 3 und 10 H315 - Verursacht Hautreizungen H317 - Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H330 - Lebensgefahr bei Einatmen. H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H334 - Kann bei Einatmen allergische Symptome oder Asthmaanfälle hervorrufen oder verursachen Atembeschwerden H335 - Kann die Atemwege reizen

Sicherheitsdatenblatt für die Komponente PAS B des Primers 9750

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2024

Revisionsdatum: // Version: 1.0

	<p>Das Produkt wird hauptsächlich als Zweikomponenten-Beschichtungssystem eingesetzt. Der Umgang mit Beschichtungsmaterialien, die reaktive Polyisocyanate und monomere HDI-Rückstände enthalten, erfordert geeignete Sicherheitsmaßnahmen (siehe auch dieses Sicherheitsdatenblatt).</p> <p>Diese Produkte dürfen daher nur in industriellen oder professionellen Anwendungen eingesetzt werden. Sie sind nicht für Heimwerkerprojekte geeignet. Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind am Rand vermerkt.</p> <p>Diese Ausgabe ersetzt alle vorherigen Versionen. Weitere Informationen</p> <p>HAFTUNGSAUSSCHLUSS Die Informationen in diesem Blatt stammen aus Quellen, die nach unserem besten Wissen zuverlässig sind. Die bereitgestellten Informationen erfolgen jedoch ohne jegliche Gewährleistung – weder ausdrücklich noch stillschweigend – hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Die Bedingungen und Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Endbearbeitung des Produkts liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesen und weiteren Gründen übernehmen wir keinerlei Haftung. Jegliche Haftung für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in irgendeiner Weise durch die Handhabung, Lagerung, Verwendung, Endbearbeitung oder Entsorgung des Produkts entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
	<p>Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international Concernant le Transport des Marchandises Dangereuses Par Chemin de Fer (Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)</p> <p>ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ADR: Accord relatif au transport international des marchandises hazardeuses par route (Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)</p> <p>IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IATA: Internationaler Luftverkehrsverband;</p> <p>GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe; ELINCS: Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe; CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)</p> <p>LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent LD50: Letale Dosis, 50 Prozent PBT: Persistent, bioakkumulative und toxisch vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulative akute Toxizität</p> <p>4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Ätzwirkung auf die Haut. 1B: Ätzung/Reizung der Haut – Kategorie 1B Hautreizung. 2: Ätzung/Reizung der Haut – Kategorie 2 Augenschädigung. 1: Schwere Augenschädigung/ Augenreizung – Kategorie 1 Hautsensibilisierung. 1: Hautsensibilisierung – Kategorie 1 Reproduktionstoxizität. 2: Reproduktionstoxizität – Kategorie 2 STOT SE. 3:</p>